



Vertragsbestimmungen zur Versicherung gemäss UVG

- 1. Änderung der Einreihung der Betriebe oder Änderung des Prämientarifes**

Ändert die Einreihung des Betriebes in die Gefahrenklassen und -stufen aufgrund von Art. 92 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG), so kann der Versicherer vom folgenden Versicherungsjahr an die Anpassung des Vertrages verlangen. Ändert der Prämientarif, so gilt die Änderung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. In beiden Fällen hat der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor der Vertragsänderung zu informieren.
- 2. Dauer des Vertrages, Kündigung**
 - 2.1 Obligatorische Versicherung**

Der Vertrag kann auf Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Mangels Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach UVG zu versichern.
 - 2.2 Freiwillige Versicherung**

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende jedes Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Freiwillige Versicherung endet zudem für den einzelnen Versicherten mit der Aufhebung des Vertrages, seiner Unterstellung unter die obligatorische Versicherung oder seinem Ausschluss. Sie endet überdies 3 Monate nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder seiner Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienmitglied.
- 2.3 Befristete Versicherung**

Der Versicherungsnehmer beschäftigt nur während einer bestimmten Dauer Arbeitnehmer. Der Vertrag ist für diese Dauer abgeschlossen und die Versicherung erlischt am angegebenen Datum. Sollte der Versicherungsnehmer wider Erwarten über dieses Datum hinaus Arbeitnehmer beschäftigen, muss er diese neu nach UVG versichern.
- 3. Annahme des Vertrages, Berichtigungsrecht**

Stimmt der Inhalt des Vertrages mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer innert 30 Tagen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, ansonsten ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.
- 4. Berechnung der endgültigen Prämien der obligatorischen Versicherung**

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer dem Versicherer innert Monatsfrist die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten prämienschuldigen Löhne bekannt. Gestützt auf diese Angaben berechnet der Versicherer die endgültigen Prämienbeträge und fordert eine allfällige Nachprämie ein bzw. erstattet die Rückprämie. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, so setzt der Versicherer die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.
- 5. Mitteilungen an den Versicherer**

Alle Mitteilungen sind an den Hauptsitz in Luzern oder an den auf der Police angegebenen Ansprechpartner zu richten.

6. Verfügung

Dieser Vertrag stellt bezüglich der Einreihung in den Prämientarif eine Verfügung im Sinne von Art. 49 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und Art. 124 Bst. d. UVV dar.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang dagegen beim Versicherer schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich Einsprache erheben; sie ist zu begründen. Die mündliche Einsprache muss vom Versicherer in einem Protokoll festgehalten und vom Einsprecher unterzeichnet werden. Das Einspracherecht ist kostenlos und gibt kein Anrecht auf Entschädigung.

7. Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und die dazugehörigen Verordnungen.



Dir vertraue ich

CONCORDIA
Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch